

Auf die entsprechende Frage von SkB Ziegner erläuterte Abg. Seelbach, unter barrierefreien Zugängen sei auch beispielsweise die Bereitstellung von Hilfsmitteln für seh- oder hörgeschädigte Menschen (z. B. Gebärdendolmetscher, Blindenschrift etc.) zu verstehen.

KVD Land schlug eine Formulierung in Ergänzung der Förderrichtlinien um einen sechsten Punkt vor.

Ohne weitere Aussprache fasste der Ausschuss für Kultur und Sport folgenden Beschluss: